

Gründe, aus welchen die Dispense präsumiert werden kann, nicht vorhanden sind.

§ 45. Die *occulta delatio* Ss. Sacramenti zu den Kranken.

a) „Wo Wir wegen Gefahr von gröblichen Unehrebarkeiten gegen das Allerheiligste, in akatholischen oder stark gemischten Orten, auf Grund der Quinquennial-Facultäten eine zeitweilige Ausnahme zu gewähren uns genöthigt sehen — diese Ausnahme darf aber nirgends von dem Pfarrer oder Priester zum voraus angenommen, sondern muß von dem Ordinarius ausdrücklich für eine Pfarrei oder Ortschaft zugestanden sein — ist wenigstens analog der Constitution des Papstes Benedict XIV. vom 2. Februar 1744 die auch in die neueste Ausgabe des römischen Rituals aufgenommene Vorschrift zu befolgen: „Ubi Turcarum vis praevallet et iniquitas, Sacerdos Stolum semper habeat propriis coopertam vestibus; in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et nunquam solus procedat, sed uno saltem fidei, in defectu clerici, associetur.“ P. C. (I. c.)

Die im vorigen Paragraph angeführten Bestimmungen sind als allgemeine Kirchengesetze zu betrachten, von deren Beobachtung nach einem allgemein geltenden Axiom nur der oberste Gesetzgeber der Kirche, also bloß der Papst selber, dispensieren kann und in der That auch dispensiert. Das *Rituale Rom.* enthält im Appendix pag. 14* den „Modus, sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos ob metum infidelium,“ dessen Wortlaut die vorstehende Vorschrift des P. C. angeführt hat. Kraft der sogenannten Quinquennialien (nro. XVI) können auch die Bischöfe Deutschlands erlauben, „Deferendi Ss. Sacramentum occulte ad infirmos, sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii,“ so daß also das Allerheiligste, mag es als viaticum oder devotionis causa empfangen werden, ohne die sonst unbedingt nöthige Feierlichkeit in das Haus des Kranken gebracht werden darf, aber nur dann, wenn der Bischof, von seiner facultas Gebrauch machend, die Dispense ausdrücklich ertheilt hat. Nach allen Rechtsbegriffen darf aber kein Priester dieselbe für alle vorkommenden Fälle präsumieren, sondern es ist Sache des Bischofs, zu entscheiden, ob diese Dispense für die ganze Diocese zu ertheilen sei oder nicht, da für die eine Pfarrei eine causa dispensationis vorliegen, für die andere aber eine solche durchaus nicht vorhanden sein mag. Den gleichen Grundsatz spricht auch die letzte Prager Synode mit folgenden Worten aus: „Occulte autem Ss. Sacramentum ad infirmos nunquam deferatur, nisi Ordinarius facultate sibi a Sede Apostolica concessa, ex gravissima causa dispensaverit.“ „Ss. Sacramentum — occulte nunquam deferendum est (S. R. C. 6. Febr. 1875), nisi tanta forte esset necessitas, ut infirmus alias sine Viatico moreretur.“ (De Herdt VI, 188.)

b) „Auch wo der heimliche Verfehgang gestattet worden ist, muß der Priester doch stets mit *superpelliceum et stola* bekleidet und, während zwei Kerzen am Altare brennen, das Allerheiligste aus dem Tabernakel nehmen und dasselbe in die Bursa verschließen. Dann ist es im Falle, daß die Kirche offensteht, ehrerbietigst in die Sacristei zu bringen und dort auf dem Altare oder auf dem Tische auf ein Corporale zu stellen. Hierauf kann der Priester das *superpelliceum* ablegen und das Allerheiligste in der oben vorgeschriebenen Weise zu dem Kranken tragen; jedoch hat der Diener das *superpelliceum* mit in die Wohnung des Kranken zu bringen, wo sich der Priester alsbald damit bekleiden wird, nachdem er das Allerheiligste auf dem bereitgestellten Tische und Corporale niedergelegt hat.“ B. C. (I. c.)

Jede Dispense ist nicht late, sondern stricte zu interpretieren und deshalb darf auch die *relaxatio legis* in diesem Falle nicht über den Wortlaut der Dispense hinaus interpretiert werden. Die *causa dispensationis* ist *metus infidelium*. Da nun für den Act der Herausnahme des Allerheiligsten aus dem Tabernakel diese *causa* nicht geltend gemacht werden kann, so muß ihn der Priester nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus vornehmen, also *superpelliceo et stola indutus* und *cereis accensis*, umsomehr als der tenor der Dispense auch nicht im geringsten ein Abweichen von den kirchlichen Gesetzen auch schon bei diesem liturgischen Acte rechtfertigt. In gleicher Weise und aus gleichem Grunde muß die *depositio* des Allerheiligsten im Zimmer des Kranken und die Spendung desselben nach dem allgemeinen Ritus der Kirche stattfinden. Zwar wäre es weit bequemer, auch diese Acte ohne die vorgeschriebenen Ceremonien vorzunehmen; aber nicht die Bequemlichkeit, sondern *metus infidelium* ist als *causa* der Dispense von der Kirche anerkannt. Die Dispense und das Motiv hiezu gilt nur für den Act der *delatio* selber, beginnend mit dem Momente, wo der Priester aus der Kirche austritt, nachdem er in der Sacristei die liturgische Kleidung abgelegt, bis zur Ankunft im Zimmer des Kranken, wo er das Allerheiligste auf dem bereitgestellten Tische, beziehungsweise Corporale niedergelegt hat.

Die Stola muß aber der Priester auch in diesem Falle tragen, wenngleich bezüglich des *lumen*, *superpelliceum* und *Velum humerale* Dispense ertheilt ist. „*Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibis*“, heißt es im Wortlaute der Dispense selber.

§ 46. Wann soll die *delatio Ss. Sacramenti ad infirmos* in feierlicher Weise stattfinden?

a) „Wie das Rituale selbst andeutet, kann der öffentliche Verfehgang nach Umständen in feierlicher oder in einfacher Weise stattfinden. Bei jedem öffentlichen Verfehgange nun, er mag ein einfacher oder ein feierlicher sein, hat der Priester sich mit dem